

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 102/14 B

L 5 R 295/13 (Hessisches LSG)
S 4 R 199/11 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem an das Hessische LSG gerichteten Schreiben vom 12.3.2014, das nach Weiterleitung am 18.3.2014 beim BSG eingegangen ist, gegen den Beschluss des LSG vom 3.2.2014 (dem Kläger zugestellt am 11.2.2014), mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des SG Marburg vom 28.5.2013 zurückgewiesen hat. Das Schreiben des Klägers wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 3.2.2014 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das von ihm persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form und ist im Übrigen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für den Kläger am 11.3.2014 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG), - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Eine Sachprüfung durch das BSG und Stellungnahme zu den Schreiben des Klägers vom 24.3.2014, 17.2.2014 und 12.2.2014 ist bei dieser Verfahrenslage nicht möglich.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

